

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

2002

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Mai 2002	290
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Estnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Oktober 2002	290
II. Bekanntmachungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Oktober 2002	291
Änderung der Hauptkirchensatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg	292
Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg	293
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg	294
Aufhebung der Rentämter Billelal und Kirchenkreiskasse Stormarn	294
Neue Verwaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln	295
Pfarrstellenerrichtungen	296
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	297
IV. Stellenausschreibungen	
V. Personalnachrichten	301
Fehlerberichtigung	303

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Vom 6. Mai 2002

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 1 und 2 Verfassung die obige Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen.

Die Synode, die vom 26. bis 28. September 2002 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe zum Erlass der Rechtsverordnung informiert. Der Synode wurde nach Artikel 82 Abs. 4 Verfassung ein kurzer mündlicher Bericht gegeben.

Die Synode hat den Erlass der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes zur Kenntnis genommen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

G ö r l i t z

(Oberkirchenrätin)

Az.: 3510 - DA I

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Estnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 1. Oktober 2002

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zur Bestätigung der Partnerschaft zwischen der Estnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Juni 2002 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. September 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 1. Oktober 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 1586 - 1 (1)

*

Anlage

VERTRAG ZUR BESTÄTIGUNG DER PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER ESTNISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE UND DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

Präambel

In der Verantwortung vor dem Dreieinigen Gott und den Menschen, in der Bindung an das Evangelium der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, wie es in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist,

schließen die Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zur Bestätigung der seit 1980 verabredeten und seit 1986 praktizierten Zusammenarbeit auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche anerkennen gegenseitig die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungs- und Selbstordnungsrecht.

Der vorliegende Vertrag verpflichtet die vertragschließenden Kirchen weder zur Revision oder Änderung schon geschlossener Verträge mit Dritten noch setzt er gültige Verträge der Kirchen außer Kraft.

Artikel 2

Die Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche leben ihre Partnerschaft in der Erfüllung des Missionsbefehls Matth. 28,19 und 20 und des Auftrages, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

Dieser Auftrag wird im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge und Diakonie wahrgenommen.

Durch Zeugnis und Dienst wird gemeinsam die Einheit der christlichen Kirchen gefördert.

Die Kirchen wissen sich ihrer Mitverantwortung bei der Förderung des öffentlichen Lebens der jeweiligen Staaten verpflichtet und tragen zusammen zur Entwicklung dieses Bereichs bei. Auch dadurch dienen sie ihrem Auftrag.

Artikel 3

Die vertragschließenden Kirchen praktizieren Zusammenarbeit auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens: Auf gesamtkirchlicher Ebene zwischen den Kirchenleitungen und Konsistorien, den Zweiganstalten, den Zentren, den Diensten und Werken, ebenso im Rahmen bestehender und zukünftiger Partnerschaften von Propsteien/Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Propsteien/Kirchenkreisen bedürfen auf estnischer Seite der Genehmigung des Konsistoriums in Tallinn, auf nordelbischer Seite der Mitteilung an die Kirchenleitung in Kiel.

Falls die vertragschließenden Kirchen es für notwendig halten, wird die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen mit Sonderverträgen geregelt. In diesem Fall ernennen beide diesen Vertrag unterzeichnenden Kirchen zur Vorbereitung und Unterzeichnung der genannten Sonderverträge jeweils ihre bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter.

Die vertragsschließenden Kirchen werden sich durch ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter regelmäßig treffen, um über gemeinsame Aufgaben, die Entwicklung kirchlicher Programme und Ziele sowie über konkrete materielle Hilfen zu beraten.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten und Konflikte bezüglich der Auslegung des Vertrages und der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen werden im Verhandlungsweg beigelegt.

Artikel 4

Die zwischenkirchliche Partnerschaft wird vollzogen durch

- die Förderung der Einheit der christlichen Kirchen durch Zeugnis und Dienst;
- gottesdienstliche Gemeinschaft und Fürbitte;
- gegenseitige Besuche;
- gemeinsame Programme zum Aufbau gesamtkirchlicher und kirchengemeindlicher Strukturen;
- Förderung der Ausbildung junger Menschen in verschiedenen kirchlichen Berufen einschließlich der Fortbildung;
- gegenseitige Unterstützung und Pflege der kirchlichen Beziehungen zu den Universitäten, deren Theologischen Fakultäten und zu den kirchlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere soweit vertragliche Verbindungen bestehen sowie durch die Förderung der wissenschaftlichen Theologie;
- gemeinsame Programme zur Förderung der Kirchenmusik, der Sozialfürsorge, der Sonntagsschularbeit, der Kinder- und Familiengottesdienste, der Jugendarbeit und des Religionsunterrichts;
- gemeinsame Programme zur theologischen und pfarramtlichen Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren beider Kirchen;

- Informationsaustausch und gegenseitige Beratung auf dem Gebiet der Denkmalpflege, insbesondere für Sakralbauten;
- gegenseitige Hilfen bei der Entwicklung und Pflege des Kirchenrechts und der Verwaltungsorganisationen;
- Aufbau und Entwicklung gesamtkirchlicher und gemeindebezogener Programme der Diakonie- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Trägern politischer Verantwortung auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Artikel 5

Im Rahmen dieser Partnerschaftsarbeit nehmen beide Kirchen darauf Bedacht,

- sich über ihre jeweiligen ökumenischen Partnerschaften zu informieren,
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, im Ökumenischen Rat der Kirchen sowie in der Konferenz Europäischer Kirchen die ökumenischen Verbindungen als gemeinsame Aufgabe zu vertiefen.

Artikel 6

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen. Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt beider Kirchen bekannt gemacht.

Dieser Vertrag wird in estnischer und deutscher Sprache verfasst und ausgetauscht.

Tallinn, den 30. Juni 2002

Für die Nordelbische
Evangelisch-Lutherische
Kirche

Bischöfin
Bärbel Wartenberg-Potter

Für die Estnische
Evangelisch-Lutherische
Kirche

Erzbischof
Jaan Kiivit

Bekanntmachungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 8. Oktober 2002

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 6 des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Soweit im Kirchenkreis Alt-Hamburg das pröpstliche Amt mit dem Amt eines Hauptpastors oder einer Hauptpastorin verbunden ist, kann durch Kirchenkreissatzung für die Wahl in dieses Amt vorgesehen werden, dass vor der Aufstellung des Wahlvorschlags der Kirchenvorstand der jeweiligen Hauptkirche zu hören ist und er einer Aufnahme bestimmter

Bewerber oder bestimmter Bewerberinnen in den Wahlvorschlag widersprechen kann.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. September 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Oktober 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 2401 – PR II

Änderung der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Oktober 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.1 Alt-Hamburg – R 1

*

Erste Satzung zur Änderung der Hauptkirchensatzung

Vom 3. Juli 2002

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat auf der Grundlage von Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 10 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 19. September 1996 (GVOBL. 1997, S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Text ersetzt:

„Das Amt einer Hauptpastorin oder eines Hauptpastors ist mit dem Amt der Pröpstin oder des Propstes verbunden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuordnung der Hauptkirchen zu den Kirchenkreisbezirken des gegliederten Kirchenkreises ergibt sich aus der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg.“

2. § 2 Abs. 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen das verbundene Amt der Hauptpastorin oder des Hauptpastors als Teil des ihnen nach der Verfassung übertragenen leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis wahr.

(3) Soweit die Anzahl der Bezirke des gegliederten Kirchenkreises Alt-Hamburg in der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg niedriger festgesetzt ist als die Zahl der Hauptkirchen, wird für diejenigen Hauptkirchen, an denen das Amt einer Hauptpastorin/eines Hauptpastors nicht von einer Pröpstin oder einem Propst wahrgenommen wird, eine Hauptpastorin oder ein Hauptpastor nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gewählt.“

3. Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird neu Abs. 4, es wird darin folgender 3. Satz eingefügt:

„Die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren nehmen ihnen übertragene Aufgaben nach Sachgebieten als Verantwortungsbereiche für den gesamten Kirchenkreis wahr.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a) eingefügt:

„§ 2 a) Zusammenarbeit mit den Pröpstinnen und Pröpsten

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste bilden mit den Hauptpastorinnen und Hauptpastoren das „Kollegium der Pröpstinnen/Hauptpastorinnen und Pröpste/Hauptpastoren“.

Dieses berät den Kirchenkreisvorstand in theologischen Angelegenheiten und anderen Fragen von grundsätzlicher kirchlicher Bedeutung in der Stadt und entwickelt Visionen für die geistliche Weiterentwicklung der Kirche im Gebiet des Kirchenkreises Alt-Hamburg und für die Arbeit der Hauptkirchen als Kirchen für die Stadt. Es kann aus geistlich-theologischer Sicht zu Fragen des öffentlichen Lebens für den Kirchenkreis öffentlich Stellung nehmen.

(2) Ist eine Pröpstin oder ein Propst vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, so führt dieses Mitglied den Vorsitz im Kollegium der Pröpstinnen/Hauptpastorinnen und Pröpste/Hauptpastoren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so bestimmt der Kirchenkreisvorstand eine Pröpstin oder einen Propst zur/zum Vorsitzenden.“

5. Die Regelung des § 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 3 Wahl der Hauptpastorin und des Hauptpastors

(1) Die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren werden von der Kirchenkreissynode gewählt.

(2) Für diejenigen Hauptkirchen, an denen das Amt der Hauptpastorin oder des Hauptpastors mit dem pröpstlichen Amt verbunden ist, richtet sich die Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften der Nordelbischen Kirche für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste unter Berücksichtigung der Regelung des Abs. 5.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 gelten unter Berücksichtigung der Regelung des Abs. 5 die Vorschriften über die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste sinngemäß. An die Stelle des Pröpstewahlausschusses tritt in diesen Fällen der Hauptpastorenwahlausschuss. Er zieht zu den Beratungen zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes derjenigen Hauptkirchengemeinde hinzu, deren Stelle neu besetzt werden soll. Diese Mitglieder sind vom Kirchenvorstand zu bestimmen. Sie haben zur Abstimmung über die Vorbereitung der Wahl Stimmrecht. Die Mitglieder des Kollegiums der Pröpstinnen/Hauptpastorinnen und Pröpste/Hauptpastoren gem. § 2 a dieser Satzung, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, sind vor der abschließenden Beratung des Hauptpastorenwahlausschusses zu hören.

(4) Der Hauptpastorenwahlausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sieben von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählten Personen, von denen nicht mehr als drei Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen. Den Vorsitz führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst. Mindestens ein von der Synode zu wählendes Mitglied soll aus der Hauptkirchengemeinde kommen, deren Stelle neu besetzt werden soll. Der Ausschuss wird jeweils für ein Wahlverfahren gewählt.

(5) Über den Text der Ausschreibung stellt der Kirchenkreisvorstand zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Hauptkirchengemeinde, deren Stelle neu zu besetzen ist, her. Mindestens drei Wochen vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag teilt der Pröpstewahlausschuss bzw. der Hauptpastorenwahlausschuss dem Kirchenvorstand derjenigen Hauptkirchengemeinde, deren Stelle neu zu besetzen ist, die Bewerbungen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber mit, die er beabsichtigt, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln. Vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag hört der Pröpstewahlausschuss bzw. der Hauptpastorenwahlausschuss den Kirchenvorstand zu den übermittelten Bewerbungen an. Eine Bewerberin oder

ein Bewerber darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.“

6. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „durch das Hauptpastorenkollegium“ gestrichen. In Abs. 2 wird nach dem Wort „ge-regelt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der restliche Text gestrichen.
7. § 7: in Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen. Sodann wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Hauptkirchengemeinden von dem Zeitpunkt an, zu dem der amtierende Hauptpastor aus dem Dienst ausscheidet, soweit für die Hauptkirche das verbundene Amt bestimmt ist. § 3 Abs. 5 ist bereits für die Wahl derjenigen Pröpstinnen und Pröpste anzuwenden, deren Pfarrstelle an einer Hauptkirche ist oder künftig sein soll, bei der der amtierende Hauptpastor im Laufe der Wahlperiode, für die die Wahl stattfindet, voraussichtlich aus seinem Amt ausscheiden wird. Scheidet eine Hauptpastorin/ein Hauptpastor, deren/dessen Amt zukünftig mit dem pröpstlichen Amt verbunden sein soll, aus ihrem/seinem Amt aus, so richtet sich die Neuwahl auch dann nach § 3 Abs. 1 und 5 dieser Satzung, wenn die Pröpstin/der Propst, mit deren/dessen Amt das zu besetzende Hauptpastorenamt zukünftig verbunden sein soll, innerhalb von 18 Monaten nach der/dem zu wählenden Hauptpastorin/Hauptpastor aus dem Amt ausscheidet; ihr/sein pröpstliches Amt beginnt alsdann mit Ablauf des Tages, an dem die bisherige Pröpstin/der bisherige Propst aus dem Amt ausscheidet. Endet die Amtszeit der Pröpstin/des Propstes später als 18 Monate nach Ausscheiden des Hauptpastors, mit dessen Amt das pröpstliche Amt zukünftig verbunden sein soll, so nimmt die Pröpstin/der Propst das Amt der Hauptpastorin/des Hauptpastors bis zum Ende ihrer/seiner Amtszeit mit wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

ausgefertigt

Hamburg, den 3. Juli 2002

gez. K. G. Petters
Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes

[l. s.]

gez. Brigitte Guderley
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Oktober 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.1 Alt-Hamburg – R 1

*

Satzung zur Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg (vierte Änderungssatzung)

Vom 3. Juli 2002

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h i. V. m. Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 25. Januar 1979 (GVOBL. 1979, S. 104) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 1996 (GVOBL. 1997 S. 61), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 10. Oktober 2001 (GVOBL. 2001 S. 216) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Kirchenkreis Alt-Hamburg gliedert sich in Bezirke. Die Anzahl der Bezirke und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Bezirken ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Jedem Bezirk ist mindestens eine Hauptkirchengemeinde zuzuordnen.“
- In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Text als Abs. 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neu Abs. 4 und 5:

„(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmte seiner Aufgaben als Sachgebiete an einzelne Mitglieder oder an Hauptpastorinnen und Hauptpastoren übertragen, die sie als Verantwortungsbereich für den gesamten Kirchenkreis wahrnehmen. Sie sind dabei an Rahmenvorgaben, die der Kirchenkreisvorstand in Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten beschlossen hat, gebunden.“
- In § 4 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- Nach § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren, die nicht zugleich Pröpstinnen oder Pröpste sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.“
- Der Text des § 5 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 5

(1) Jede Pröpstin und jeder Propst nimmt den leitenden geistlichen Dienst in Verantwortung für den gesamten Kirchenkreis wahr.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet, deren oder dessen Dienst mit dem Amt der Hauptpastorin oder des Hauptpastors an einer zu dem Bezirk gehörenden Hauptkirche verbunden ist.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen die pröpstlichen Aufgaben gem. Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung im gegliederten Kirchenkreis gemeinsam arbeitsteilig wahr. Seelsorge, Verkündigung und Visitation, die Mitwirkung bei der Wahl sowie die Einführung der und die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren nehmen sie jeweils in ihrem Bezirk, die übrigen pröpstlichen Aufgaben gem. Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung nach Sachgebieten als Verantwortungsbereiche für den gesamten Kirchenkreis wahr. Über Abweichungen und die Verteilung der Sachgebiete entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit den Pröpstinnen und Pröpsten.

(4) Zur Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste und zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes in Angelegenheiten der Gemeindeentwick-

lung und Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren können Pfarrstellen beim Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Dienstaufsicht führt die oder der für den jeweiligen Sachbereich zuständige Pröpstin oder Propst.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Ziff. 4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Die Regelung der Ziff. 4 tritt mit der Konstituierung des Kirchenkreisvorstandes in der VI. Wahlperiode in Kraft.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Amts- und Dienstverhältnisse bleiben unberührt.

ausgefertigt

Hamburg, den 3. Juli 2002

gez. K. G. Petters Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes	[l. s.]	Brigitte Guderley Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
--	---------	---

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg

Die nachstehend bekannt gemachte Satzung ist vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 11. Oktober 2002, Az. 10.8 Segeberg – R 1 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 11. Oktober 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.8 Segeberg – R 1

*

Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg Vom 3. April 2002

Die Kirchenkreissynode Segeberg hat gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 1. April 1997 (GVOBl. S. 118) wird in § 9 Abs. 1 um den Buchstaben i mit folgendem Wortlaut erweitert:

„i) Mitgliedschaften bei juristischen Personen gem. BGB 1. Buch, 1. Abschnitt, 2. Titel.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Bad Segeberg, den 3. April 2002

gez. Propst Dr. Klaus Kasch Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes	[l. s.]	gez. Wolfgang Feindt, Verwaltungsleiter Mitglied des Kirchen- kreisvorstandes
---	---------	--

Aufhebung der Rentämter Billelal und Kirchenkreiskasse Stormarn

Die nachstehend bekannt gemachte Satzung ist vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 10. Oktober 2002, Az. 10 Stormarn – R 1 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Oktober 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Stormarn – R 1

*

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Rentamtes Kirchenkreiskasse Stormarn und des Kirchlichen Rentamtes Billelal Vom 17. September 2002

Die Kirchenkreissynode hat gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Die Satzung für die Kirchenkreiskasse des Kirchenkreises Stormarn vom 1. Dezember 1994 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Kirchenkreiskasse wird als Einrichtung des Kirchenkreises Stormarn aufgelöst. Die Auflösung erfolgt im Zusammenhang mit der Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 2000.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 sind die durch Satzung der Kirchenkreiskasse übertragenen Aufgaben wieder auf die vertragschließenden Kirchengemeinden übergegangen.

Es bestand die Möglichkeit, Aufgaben dem Kirchengemeindeverband „Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zu übertragen.

Artikel 2

§ 1

Die Satzung für das Kirchliche Rentamt Billelal vom 7. November 1979 (GVOBl. S. 372) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. November 1995 (GVOBl. 1996, S. 172) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Kirchliche Rentamt Billelal wird als Einrichtung des Kirchenkreises Stormarn aufgelöst. Die Auflösung erfolgt im Zusammenhang mit der Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 2000.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 sind die durch Satzung dem Kirchlichen Rentamt Billelal übertragenen Aufgaben wieder auf die vertragschließenden Kirchengemeinden übergegangen.

Es bestand die Möglichkeit, Aufgaben dem Kirchengemeindeverband „Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zu übertragen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 17. September 2002

gez. Uta Grohs	[l.s.]	gez. Werner Wieprecht
Vorsitzende des		Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes		Kirchenkreisvorstandes

Neue Verwaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 18. September 2002 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 1. Oktober 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 KKr Angeln – R 1

*

Satzung für das Rentamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln (Verwaltungssatzung)

Vom 30. April 2002

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstaben c und h der Verfassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

(1) Das Rentamt ist eine Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es hat seinen Sitz in Kappeln und führt die Bezeichnung „Rentamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln“.

(2) Das Rentamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Rentamt nimmt Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, seine Dienste, Werke und Einrichtungen und gemäß § 4 dieser Satzung für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises unter Wahrung ihrer gemeindlichen Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Das Rentamt unterstützt in Form von Beratungen die Kirchenkreissynode, die Kirchengemeinden und ihre Ausschüsse, den Kirchenkreisvorstand, den Finanzausschuß und die rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrich-

tungen des Kirchenkreises bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

(3) Zu den Aufgaben, die das Rentamt übernimmt, gehören insbesondere:

- Allgemeine Verwaltung mit Ausnahme der Leitungs- und Aufsichtstätigkeit
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- Personalverwaltung
- Liegenschaftsverwaltung
- Versicherungsangelegenheiten
- Bauwesen
- Archiv- und Meldewesen
- Friedhofswesen
- Kirchensteuerangelegenheiten

(4) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben, auch von anderen Rechtsträgern gemäß Artikel 4 der Verfassung, ist mit Zustimmung des Rentamtsausschusses und des Kirchenkreisvorstandes möglich.

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Das Rentamt hat die Auftraggeber in allen in § 2 Abs. 3 genannten Angelegenheiten, in allen ihm übertragenen Aufgaben sowie in Rechtsfragen zu beraten.

(2) Die Auftraggeber sind berechtigt, vom Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.

(3) Die Auftraggeber sind ihrerseits verpflichtet, dem Rentamt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen rechtzeitig und vollständig zu geben.

(4) Das Rentamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die Weisungen der Auftraggeber gebunden. Bei Beschlüssen oder Weisungen, die geltendem Recht widersprechen oder deren Durchführung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für bedenklich gehalten werden, ist das Rentamt verpflichtet, seine Bedenken dem Auftraggeber mitzuteilen und ihm geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

(5) Kommt eine übereinstimmende Rechtsauffassung nicht zustande und besteht der Auftraggeber nach erneuter Beratung und Beschlußfassung auf Durchführung der Maßnahme, so hat das Rentamt den Auftrag auszuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung befreit.

§ 4

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

(1) Verwaltungsaufgaben, die dem Rentamt bereits übertragen waren, werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

(2) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde, die Festlegung des Aufgabenumfanges sowie der Zeitpunkt der Übertragung erfolgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Rentamtsausschusses auf der Grundlage von Artikel 58 a der Verfassung. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle übergebenen Unterlagen aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

Kirchengemeinden können beschließen, daß sie ihre Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise wieder selbst wahrnehmen wollen. Ein solcher Beschluß wird zum Ende eines

Haushaltsjahres wirksam, wenn er dem Kirchenkreisvorstand, dem Rentamtsausschuß und dem Rentamt ein Jahr vorher schriftlich zugegangen ist. Für die Übergabe der Geschäfte gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Dienstrecht und Finanzierung

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rentamtes ist der Kirchenkreis Angeln.

(2) Die Kosten des Rentamtes werden in einem gesonderten Wirtschaftsplan als Bestandteil des Kirchenkreishaushaltes ausgewiesen.

§ 6

Rentamtsausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand bilden für die Dauer der Amtsperiode der Kirchenkreissynode einen Rentamtsausschuß, der der Kirchenkreissynode verantwortlich ist. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses im Amt.

(2) Der Rentamtsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenkreissynode wählt aus Ihrer Mitte sechs Mitglieder, davon zwei aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Kirchenkreisvorstand beruft ein Mitglied aus seiner Mitte. Für die gewählten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

(3) Der Rentamtsausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(4) Der Rentamtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt werden. Die Leitung des Rentamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der Rentamtsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er

- a) entscheidet über Annahme und Ablehnung von Anträgen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben,
- b) berät den vom Rentamt aufgestellten Wirtschaftsplanentwurf nach § 5 Abs. 2 einschließlich Stellenplan und berichtet der Kirchenkreissynode,
- c) berät die Jahresrechnung,
- d) entscheidet im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand über die Organisationsgrundlagen des Rentamtes,
- e) wirkt mit bei der Besetzung der Stellen der Verwaltungs- und Abteilungsleitung, wobei der Kirchenkreisvorstand verpflichtet ist, die Mitwirkung des Rentamtsausschusses herbeizuführen,
- f) berät über Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Arbeit des Rentamtes beziehen und vermittelt, wenn Meinungsverschiedenheiten mit den Auftraggebern auftreten.

(6) Für die Sitzungen des Rentamtsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Rentamtes vom 10. Oktober 1972 (KGVObI. 1973, S. 105) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 30. April 2002

Für den Kirchenkreisvorstand
gez. Ulrich (l.s.) gez. Peters
Propst

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für das pröpstliche Amt wird mit Wirkung vom 2. November 2002 errichtet.

Az.: 20 Pfarrstelle für das pröpstliche Amt Herzogtum Lauenburg – PT II / P 2

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeentwicklung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 errichtet.

Az.: 20 KKr Rendsburg Personal- und Gemeindeentwicklung (2) – PT II / P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. November 2002 errichtet.

Az.: 20 KKr Süderdithmarschen für Dienstleistung mit bes. Auftrag – PT II / P 2

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Feldberg wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Kirchgemeinde teilt zur Stellenausschreibung Folgendes mit:

In landschaftlich sehr reizvoller Umgebung ist in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Feldberg wegen Wechsel des Pfarrstelleninhabers die Stelle als Pastor wieder zu besetzen.

Wir bieten:

- reges Gemeindeleben u. a. Gospel- und Posaunenchor, Kinder- und Frauenarbeit
- neu eröffneten christlichen Montessori-Kindergarten
- saniertes Pfarrhaus mit Garten
- neues Gemeindezentrum
- zwei Mitarbeiterinnen für Büro und Betreuung.

Wichtig sind uns in der Gemeindegemeinschaft folgende Bereiche:

- ansprechende, zeitgemäße Gottesdienste
- Interesse für Musik- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- Teamfähigkeit und Offenheit in der Gemeinde und Region.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt - Personaldezernat -, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85/51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. November 2002

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuburg, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Kirchgemeinde teilt zur Stellenausschreibung Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Neuburg (580 Gemeindeglieder) sucht im Verbund mit den Kirchgemeinden Alt Bukow (350 Gemeindeglieder) und Dreveskirchen (350 Gemeindeglieder)

einen Pastor bzw. eine Pastorin,

dem/der die lebendige Christusverkündigung an Menschen auf dem Lande am Herzen liegt und der/die Freude daran hat, mit anderen dabei zusammenzuarbeiten.

Der Gemeindeverbund Neuburg-Alt Bukow-Dreveskirchen hat insgesamt 1,5 Mitarbeiterstellen, wobei die Pfarrstelle mit 100 % wiederbesetzt wird. Die Pfarrstelle Dreveskirchen ist derzeit mit 50 % besetzt. Im Bereich unserer verbundenen Kirchgemeinden gibt es drei Kirchgebäude, die in einem guten baulichen Zustand sind. Neuburg und Dreveskirchen verfügen über Gemeinderäume in den Pfarrhäusern - Alt Bukow hat ein neues, großes Gemeindezentrum für Gottes-

dienste und andere Veranstaltungen. Alle diese Räumlichkeiten wollen wir dazu nutzen, viele Menschen mit unserer christlichen Botschaft zu erreichen. Vor allem liegt uns daran, Kindern, Jugendlichen und Familien gute Angebote zum Kennenlernen unseres Glaubens und zum Wachsen darin zu unterbreiten. Wichtig ist uns auch die Begleitung älterer Menschen, unter anderem im Alten- und Pflegeheim Kalsow. Dort finden monatlich Gottesdienste statt, die - wie alle anderen Gottesdienste auch - musikalisch gestaltet werden. Dafür wäre es gut, wenn der Pastor bzw. die Pastorin ein Instrument spielen könnte.

Neuburg liegt etwa 15 km verkehrsgünstig von Wismar entfernt; Amt, Schule, Kindergarten und Versorgungseinrichtungen sind am Ort.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt - Personaldezernat -, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Weitere Auskünfte erteilen die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Neuburg, Frau Woest, Gänsemarkt 4 in Neuburg, Tel. 03 84 26/2 02 31 sowie die Pastorin in Dreveskirchen, Frau Praetorius, Schulstraße 6 in Dreveskirchen, Tel. 03 84 27/ 2 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. November 2002

Die II. Pfarrstelle in der Petrusgemeinde Schwerin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinde teilt zur Stellenausschreibung folgendes mit:

Die Petrusgemeinde Schwerin ist eine Neubaugemeinde, die in den 70er Jahren gegründet wurde. Mit über 3.000 Gemeindegliedern ist sie die größte Gemeinde der Landeshauptstadt. In einem modernen Gemeindezentrum finden vielfältige Gruppen ihre Heimat. Zu ihnen gehören Senioren ebenso wie Spätaussiedler. Auch die Schweriner Tafel hat hier ihren festen Platz.

Mit zwei Kitas in diakonischer Trägerschaft gibt es eine enge Zusammenarbeit. Ein wichtiges Aufgabengebiet liegt in dem Aufbau der Arbeit mit Familien und der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ein aktiver Kirchgemeinderat, fünf hauptamtliche Mitarbeiter sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine(n) teamfähige(n) Mitarbeiter/in, die/der bereit ist, die Arbeitsschwerpunkte in sozialdiakonische und missionarische Arbeit zu setzen.

Ein geräumiges Pfarrhaus befindet sich auf dem Gelände des Gemeindezentrums.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Weitere Auskünfte erteilt Propst Holger Marquardt, Ziolkowskistraße 17, 19063 Schwerin, Tel. 03 85 / 2 01 21 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. November 2002

Az.: 2020-3 - P 2

*

In der Evangelischen Militärseelsorge wird im Frühjahr 2003 die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers Breitenburg (Itzehoe) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen sein.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärggeistliche werden zurzeit für 6 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit kann um höchstens 4 Jahre verlängert werden. Die Besoldung ist entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13/14.

Eine Dienstwohnung steht in Itzehoe zur Verfügung. Aufgabe der/des Militärggeistlichen ist der Dienst an Wort und Sakrament und die Seelsorge unter den Soldaten und ihren Familien am Bundeswehrstandort Breitenburg und Hungri-ger Wolf. Im Lebenskundlichen Unterricht und auf Rüstzeiten werden ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft behandelt, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind. Als kirchlicher Amtsträger bleibt die Militärseelsorgerin/der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an ihre/seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Leitende Militärdekan Kiel, Militärdekan Dr. Heinz Zimmermann-Stock, Niemanssweg 220, 24106 Kiel, Tel.: 04 31/3 84 69 65 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Nonne, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, Tel.: 04 31/97 97-8 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. Januar 2003**

Az.: 4350 – P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Ökumenebeauftragten ist mit einer Pastorin/einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstands auf Zeit (vier Jahre).

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn ist Hamburgs mitgliederstärkster Kirchenkreis. Zu ihm gehören 250.000 Gemeindeglieder in 49 Kirchengemeinden im Osten Hamburgs sowie im Landkreis Stormarn. Im Kirchenkreis Stormarn gibt es eine ebenso lange wie lebendige Tradition ökumenischen Engagements.

Die Pfarrstelle ist angebonden an die „Regionale ökumenische Arbeitsstelle“, um die ökumenische Perspektive als konstitutives Element kirchlichen Lebens nach innen und außen zu stärken. Mit dieser Stelle soll gewährleistet werden, dass der Kirchenkreis in allen Fragen der Ökumene als kompetenter Ansprechpartner für Kirchengemeinden, Initiativen und Einzelne wahrgenommen wird.

Als Zielgruppen sollen insbesondere die Kirchengemeinden sowie junge Menschen in der Schule, in kirchlichen Jugendgruppen und im Konfirmandenunterricht angesprochen werden. Damit sollen auch all die Gruppen, Initiativen und Einzelne gestärkt werden, die schon bislang im Rahmen ihres kirchlichen Engagements tätig sind.

Zu den Aufgaben der hier ausgeschriebenen halben Pfarrstelle gehört insbesondere

- Kontaktpflege zu den ökumenisch orientierten Initiativen in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn und deren Unterstützung (z.B. Partnerschaftsgruppen),
- Aufbau eines Projekts „Ökumene und Jugend“, in dem in Kooperation mit anderen Kirchenkreis-Einrichtungen und Kirchengemeinden Angebote ausgearbeitet werden sollen, die sich speziell an junge Menschen richten,

- Wahrnehmung ausgewählter Kontakte zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Organisationen (z.B. NARKE), ggfs. Mitarbeit in gemeinsamen Initiativen,
- Kontaktaufnahme bzw. -pflege zu außerkirchlichen Bewegungen,
- Bearbeitung der KED-Anträge von Kirchengemeinden und Initiativen aus dem Kirchenkreis Stormarn,
- Mitgestaltung der gemeinsam verantworteten Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewerber/die Bewerberin möge

- mehrjährige Berufserfahrung haben,
- über Kenntnisse der ökumenischen Bewegung und Szene verfügen,
- ein erkennbares Profil zeigen,
- Lust haben, sich auf junge Menschen einzulassen,
- fähig sein, eigenverantwortlich und tatkräftig Initiativen auf die Beine zu stellen,
- in einem mehrköpfigen Team arbeiten können.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, z.Hd. Herrn Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Propst Hartwig Liebich, Tel. 0 40-60 31 43-43 sowie der Leiter der Dienste und Werke, Herr Theo Christiansen, Tel. 0 40-60 31 43-73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **29. November 2002**

Az.: 20 KK Stormarn Ökumenebeauftragte – P 1

*

In der Kirchengemeinde Petrus-Nord, Kiel-Wik, im Kirchenkreis Kiel ist die Pfarrstelle (50%) vakant und zum 01. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisherige Stelleninhaber ist seit dem 01. August 2002 im Vorruhestand.

Haben Sie Freude an der Arbeit mit Menschen jeden Alters?

Ist es Ihnen wichtig, in einer lebendigen Gemeinde zu arbeiten, den Glauben weiterzugeben, dabei bewährte Formen zu bewahren und neue zu probieren?

Wir, die Kirchengemeinde in Kiel, suchen einen/e Pastor/in, der/die die Arbeit in unserer Gemeinde weiterführt und offen ist für die Kooperation in der Region. Unsere Gemeinde hat etwa 1.600 Gemeindeglieder und liegt im Bereich der nördlichen Innenstadt Kiels, nur fünf Minuten von der Förde entfernt. Der Gottesdienst findet im Wechsel mit der Petrus-Süd-Gemeinde statt. In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise unterschiedlichster Art und in allen Altersstufen, die sich auf einen/e neuen/e Pastor/in freuen. Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Alle Schultypen sind in unserem Stadtteil vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Petersen, Holtenauer Str. 327, 24106 Kiel, Tel. 0431/33 36 86 und Propst Mackensen, Tel. 0431/24 02-300.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **13. Dezember 2002**

Az.: 20 Petrus-Nord Kiel – P 1

*

In der Kreuzkirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg, ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. März 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kreuzkirchengemeinde Pinneberg – im Ortsteil Waldenau-Datum der Stadt Pinneberg gelegen – grenzt an das Hamburger Stadtgebiet und an den Forst Klövensteen. Der Ort ist ein bevorzugtes Wohn- und Erholungsgebiet. Die Verkehrsverbindungen nach Pinneberg und Hamburg sind gut. Im Ort Waldenau-Datum ist eine Grundschule vorhanden, alle weiterführenden Schulen sind in der Nähe.

Das Pastorat bietet ausreichend Platz für eine größere Familie. Die Gemeinde verfügt über alle wichtigen Einrichtungen für ihre Arbeit: die Kirche mit Gemeindezentrum und Spielstube und einen Kindergarten für 80 Kinder. Auf dem Gelände der Kreuzkirche liegen auch das Küsterhaus und zwei neue Häuser mit senioren- und behindertenfreundlichen Wohnungen. Wir leben in Waldenau-Datum in einer ganz besonderen, nachbarschaftlich hilfsbereiten Gemeinschaft.

Der Kirchenvorstand, die Mitarbeiter und eine Vielzahl ehrenamtlicher Helfer arbeiten in den vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde engagiert mit. Unser „Verein der Freunde der Kreuzkirche“ ermöglicht unter dem Motto „Viele kleine Hilfe – große Wirkung“ durch sein Spendenaufkommen eine Übernahme von Personalkosten, um weiterhin offene, einlandende, begleitende und hilfsbereite Kirchengemeinde zu sein.

Die Gemeinde sucht einen Pastor/eine Pastorin, dem/der der weitere Aufbau unserer Gemeinde durch die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Unterricht und Seelsorge am Herzen liegt und der/die dafür offen ist, die gute Zusammenarbeit mit unserem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und mit den Vereinen, Verbänden und Schulen im Ort weiterhin zu pflegen.

Kirche und Gemeindezentrum liegen in der Schenefelder Landstr. 74, 25421 Pinneberg (Telefon 0 41 01 – 6 28 96).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Dr. Monika Schwinke, Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Erdmutha Lorentzen, Tel. 0 41 01/6 28 21 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Manfred Henning, Tel. 0 41 01/6 30 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **29. November 2002**

Az.: 20 Kreuz Pinneberg – P 2

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind folgende Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Stelle des Vorstehers oder der Vorsteherin des Ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow wird zum 1. Juli 2003 frei und ist sofort wiederzubesetzen.

Im Ev. Diakoniewerk Bethanien sind über 150 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt, die in Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege, in Wohnheimen für Behinderte und in einer Behindertenwerkstatt mit Standorten in Ducherow, Heringsdorf und Anklam tätig sind.

Erwartet werden Bewerbungen von ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen, die über eine mehrjährige Berufserfahrung im pfarramtlichen Dienst und über allgemeine Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Organisation und Verwaltung, Buchhaltung und Arbeitsrecht verfügen.

Die Tätigkeit des Vorstehers oder der Vorsteherin umfasst einerseits alle pastoralen Dienste in den Einrichtungen des Ev. Diakoniewerkes, insbesondere Seelsorge an Heimbewohnern und -bewohnerinnen und der Mitarbeiterschaft sowie eine unterstützende Mitarbeit im Geschehen der örtlichen Kirchengemeinde, wobei eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarramt Ducherow unabdingbar ist.

Sie umfasst andererseits die Leitungsaufgabe im Ev. Diakoniewerk als führendes Mitglied im Vorstand. Außer der Verantwortung für Grundsatzaufgaben obliegt dem Vorsteher oder der Vorsteherin die Vertretung des Ev. Diakoniewerkes nach außen, die Pflege der Verbindung zum Johanniterorden sowie die Leitung eines kleinen Kreises von Diakonissen Kaiserswerther Prägung.

Die Tätigkeit verlangt Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreudigkeit, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, motivierend und integrierend zu wirken.

Der Vorsteher oder die Vorsteherin wird durch das Kuratorium des Ev. Diakoniewerkes berufen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **2. Dezember 2002**

Die Pfarrstelle Bergen I (100%) mit Dienstsitz in Patzig, Kirchenkreis Stralsund, ist ab sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrstellenbereich (3 Predigtstellen) umfasst den Pfarrbezirk Bergen I sowie die Parochie Patzig (insgesamt ca. 1600 Gemeindeglieder). Bergen ist Kreisstadt im Zentrum der Insel Rügen. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindekirchenrat.

Der Gemeindekirchenrat erwartet eine/n Pfarrer/in, die/der Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat und zur Kooperation über den eigenen Pfarrstellenbereich hinaus bereit ist. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der bereit ist, sich auch auf die Arbeit mit kleinen Gruppen einzulassen. Sie/er sollte Begeisterung mitbringen, sich auch auf missionarisches Neuland zu geben.

Der/die Bewerber/in sollte

- flexibel und ideenreich sein,
- bereit sein zur Arbeit mit allen Altersgruppen,
- seelsorgerliche Kompetenz haben,
- offen zur ökumenischen Zusammenarbeit sein,
- bereit sein, verwaltungsorganisatorische Aufgaben zu übernehmen,
- gute Kontakte zu den Einwohnern, den öffentlichen Einrichtungen, Handel und Gewerbe pflegen bzw. aufbauen.

Zur Pfarrstelle gehört eine Pfarrwohnung in Bergen, Billrothstr. 1.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52,

17461 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Tino Mehner, GKR-Vors. Bergen, W.-Pieck-Ring 45, 18528 Bergen, Tel. 0 38 38/25 46 57
- Pf. Schwer, Kirchstr. 3, 18528 Bergen, Tel. 0 38 38/30 99 93
- Frau Witt, Enge Str. 1, 18528 Patzig, Tel. 0 38 38/31 32 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **16. Dezember 2002**

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist das Amt einer Pröpstin/eines Propstes neu zu besetzen:

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Seesen umfasst 20 Pfarrämter mit rd. 30.700 Gemeindegliedern.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **14. Dezember 2002**

Az.: 2020-3 – P 2

*

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen

einer Pröpstin/eines Propstes

ab 01.01.2003 baldmöglichst zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hauptkirchen verbunden werden.

Nach Ausscheiden des jetzigen Hauptpastors an der Hauptkirche St. Nikolai werden deshalb spätestens im Jahr 2007 die ausgeschriebene Pröpstin-/Propstenstelle und die dortigen Hauptpastorenstelle zusammengeführt. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

St. Nikolai hat als eine in einem Wohngebiet gelegene Hauptkirche eine große und lebendige Gemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Gemeinschaftswerks Hamburger Hauptkirchen mit zahlreichen Aktivitäten für die ganze

Stadt mit besonderer Gewichtung durch die Seniorenakademie, in der Kirchenmusik oder mit themenbezogenen Gottesdiensten (Ärztekanzlei, Wirtschaftskanzlei, Politikerkanzlei) sowie mit exemplarischer Gemeindegemeinschaft innerhalb der Region.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit mit integrativer Leitungsfähigkeit und seelsorgerlich-theologischer Kompetenz,

- mit klarem geistlichem Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher

sowie

- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters (Tel.: 040/2 20 45 36; 040/3689 2 72), sowie der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai, Ivo von Trotha (Tel.: 040/47 08 58; 0173-98 88 85 49), zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **13. Dezember 2002**

Az.: 20 Propstenamt Alt-Hamburg – Bezirk – Nord – P I / P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Stephan in Hamburg-Wandsbek-Gartenstadt im Kirchenkreis Stormarn ist die 1. Pfarrstelle (100%) durch Wahl des Kirchenvorstandes zum 01.05.2003 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Der jetzige Pfarrstelleninhaber geht in den Ruhestand.

Unsere Gemeinde:

- 1956 gegründet, ca. 3.300 Gemeindeglieder
- Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Pastorat
- Ein weiteres Gemeindehaus mit angeschlossenem Pastorat

- Kindertagesstätte (Kindergarten und Kindertagesheim)
- Grundschule in direkter Nachbarschaft, weiterführende Schulen in der Nähe.

Die Gemeinde ist traditionell stark engagiert im musikalischen Bereich (mehrere Chöre, Brass-Band, Kindermusiktheater, Kinderchöre).

Seit 1997 betreut die Gemeinde im Rahmen der Seniorenarbeit u.a. das Senator-Ernst-Weiß-Haus, ein Heim für blinde und sehbehinderte SeniorInnen.

In den letzten Jahren wurde die Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich auf- und ausgebaut. Wesentlich für unsere Gemeinde ist die intensive religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätte und unserer Kinderkirche sowie der Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit einem Gymnasium.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums und an der Seelsorge hat, Bewährtes bewahrt, die in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten weiter fördert und besonders in der Jugend- und Erwachsenenarbeit neue Impulse setzt.

Gleichzeitig erwarten wir:

- Gestaltungswillen der Gemeindeglieder auf die Zusammenarbeit in der Region hin
- Teamfähigkeit

- Kontaktfreudigkeit
- Wahrnehmung von Verwaltungsarbeit
- Beharrlichkeit, Geduld und Fantasie bei der Umsetzung unserer gemeindlichen Ziele.

Die Gemeinde, der Kirchenvorstand, haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind offen und bereit, ihre Pastorin/ihren Pastor in den vielfältigen Aufgaben engagiert zu unterstützen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an: Frau Pröpstin Uta Grohs, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel.: 0 40/6 03 143-26,

Herr Pastor van Riesen, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Stephanstr. 117, 22049 Hamburg, Tel. 0 40/6 93 71 72,

Frau Gisela Weidemann, stellvertretende Vorsitzende, Tel. 040/6 95 35 66.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **13. Dezember 2002**

Az.: 20 St. Stephan Wandsbek-Gartenstadt (1) – P 1

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2002 haben bestanden:

Pamela Bier, Thomas Domröse, Dr. Marcus A. Friedrich, Hanno Fritzenkötter, Wolfram Glindmeier, Jörg Jeske, Nadja Jöhnk, Gritta Koetzold, Janine Kopka, Marten Lensch, Vera Lindemann, Birgit Lunde, Vivian Reimann-Clausen, Tanja Schmidt, Andreas Schöer, Maren Schröder, Simone Schulze-Kösterke, Björn Teichert;

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 H 02 – PA 1

Ordiniert wurden:

am 15. September 2002 der Theologe Sascha Lohmann;

am 15. September 2002 die Theologin Angela Zuschneid-Dorn.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pastorin Christiane Klinge, Burg auf Fehmarn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Bernd Müller, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines

Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2002 die Wahl des Pastors z.A. Jörn-Detlef Dau-Schmidt, Ellerau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellerau, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Wahl des Pastors i.W. Jürgen-Michael Fridetzky, Pinneberg, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die Wahl der Pastorin Dorothea Pape, Staven, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. November 2002 bis einschließlich 31. Oktober 2007 der vom Vorstand der Vorwerker Diakonie, Lübeck, erfolgten Berufung des Pastors Hans-Uwe Rehse, Lübeck, in das Amt eines Leitenden Direktors bei gleichzeitiger Beurlaubung für die Übernahme dieses Amtes;

mit Wirkung vom 16. Oktober 2002 die Wahl der Pastorin Annette Sandig, Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2002 bis einschließlich 31. Oktober 2007 die Pastorin Ruth Gänßler-Rehse, Plön, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für das Ev. Frauenwerk;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Hans-Christoph Gößmann als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten des Referates für christlich-islamischen Dialog im Nordelbischen Missionszentrum mit Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 15. Oktober 2002 bis einschließlich 14. Oktober 2006 der Pastor Martin Haasler zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für die Ökumenische Arbeitsstelle der Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern mit dem Dienstsitz in Breklum;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Klaus-Dieter Manthey, Geesthacht, in die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Mitte / Bergedorf, nach näherer präpstlicher Weisung – mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Bernhard Müller zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Schleswig-Stadtfeld (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 bis einschließlich 30. September 2007 der Pastor Andreas Pieper in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 bis einschließlich 30. September 2007 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) der Pastor Thomas Schollas zum Pastor der Pfarrstelle für die Arbeitsstelle „Männer für Männer“ beim Nordelbischen Männerforum mit Dienstsitz in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Bettina Seiler, Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Diakonischen Werk Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung).

Eingeführt wurden:

- am 18. August 2002 der Pastor Johannes Ahrens als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Kirchenkreis Flensburg;
- am 1. September 2002 der Pastor Heiko Boysen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;
- am 22. August 2002 die Pastorin Sabine Denecke als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Krankenhauseelsorge;
- am 25. September 2002 die Pastorin Viola Engel als Pastorin in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Krankenhauseelsorge in Damp;

- am 20. September 2002 der Pastor Dr. Ingo Habenicht als Pastor in das Amt des Vorstandes für das Nordelbische Diakonie-Hilfswerk Hamburg;
- am 1. September 2002 die Pastorin Anna Hinrichs als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- am 8. September 2002 der Pastor Axel Kapust als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg;
- am 23. Juni 2002 die Pastorin Ursula Kranfuß als Pastorin in die Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hirschfeld, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- am 18. August 2002 die Pastorin Gunda Männel-Kaul als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- am 25. September 2002 die Pastorin Sylvia Meyerding als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Krankenhauseelsorge in Damp;
- am 18. August 2002 die Pastorin Dorothea Neddermeyer als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- am 15. September 2002 die Pastorin Gabriele Petersen als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg;
- am 2. Juni 2002 der Pastor Dr. Hartwig von Schubert als Pastor in das Amt eines Studienleiters der Evangelischen Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Bad Segeberg –;
- am 1. September 2002 die Pastorin Anei Schulze-Spiewerger als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die Pastorin im Probedienst Susanne Jensen mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, Kirchenkreis Eckernförde, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pastorin im Probedienst Antje Laudin mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri – Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor im Probedienst Arnd Schomerus unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor im Probedienst Timo-Steffan von Somogyi-Erdödy mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor z. A. Dirk Süssenbach mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (Auftragsänderung).

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2001 dem Militärpfarrer Martin Fischer, Evangelischer Standortpfarrer Plön, die 6. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Plön, Kirchenkreis Plön.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 16. Oktober 2002 der Pastor Christian Diecherichs auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Detlef Almes, Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 2002 die Pastorin Andrea Siemowski.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2003 der Pastor Eckart Ehlers, Schönkirchen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2003 der Pastor Edzard Siemens in Damp.

Fehlerberichtigung (GVOBL. Nr. 10/02 Seite 287):**Beauftragt wurde:**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pastorin Britta Sandler im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – (Auftragsänderung).

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.

Jancu Moscovici

geboren am 20. November 1923
in Hirlau/Rumänien

gestorben am 28. Mai 2002 in Altenmedingen

Der Verstorbene wurde am 27. Juni 1956 in Klausenburg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1967 Pastor der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn. Von 1978 an war er Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Pflegeheim Oberaltenallee. Vom 1. Juni 1980 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1985 war er Pastor der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Moscovici.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Gerhard Rebling

geboren am 4. Dezember 1922 in Halle

gestorben am 22. August 2002 in Groß Rheide

Der Verstorbene wurde am 16. April 1961 in Preetz ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in St. Nicolai in Elmshorn und in Kiel.

Vom 19. August 1962 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1988 war er Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Rebling.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 jährlich zuzüglich 3 Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt



Pastor i. R.

Norbert Sorgenfrey

geboren am 18. September 1933 in Hamburg

gestorben am 28. August 2002 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 18. Februar 1962 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in verschiedenen Hamburger Kirchengemeinden. Vom 1. August 1964 bis 31. Juli 1980 war er Pastor in Hamburg-Horn. Danach war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1998 Pastor im Pflegeheim Oberaltenallee in Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Sorgenfrey.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Siem Bernhard Speck

geboren am 18. Oktober 1915 in Malente

gestorben am 29. Juli 2002 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1945 in Bordesholm ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Ülvesbüll. Vom 1. April 1946 bis zum 31. Januar 1952 war er Pastor in Osterhever, danach bis einschließlich 30. April 1966 Pastor in Waabs. Vom 1. Mai 1966 bis zum 15. November 1973 war er Pastor in Schobüll, vom 16. November 1973 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1980 war er Pastor auf Hallig Hooge.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Speck.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.